

## Bewirtschaftungskonzepte bei Cross-Compliance-Auflagen

Kreitmayr, J., Mayr, K.

Institut für Agrarökologie; LfL

### Kurzfassung

Die Cross-Compliance-Regeln (seit 2003) zielen auf die „Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“. Ab 1. Juli 2010 sind Erosionsschutzmaßnahmen auf Feldstücken durchzuführen, die im Erosionsgefährdungskataster als erosionsgefährdete Ackerflächen klassifiziert wurden. Kern der Bewirtschaftungsaufgabe ist ein Pflugverbot in der Frist vom 1. Dezember bis 15. Februar. Das Pflugverbot besteht weiter bis 30. November für Reihenfrüchte wie Mais u.a. auf Feldstücken mit einer CC<sub>Wasser 2</sub> Auflage.

Mit Beginn der Frist muss die Bodenoberfläche eines erosionsgefährdeten Feldstückes eindeutig definierte Zustände aufweisen, dieses sind: „bestellt“ mit Zwischen- oder Hauptfrüchten, oder „pfluglos bearbeitet“.

Hauptfrüchte wie Wintertraps so wie Winter- und Sommergetreide können konventionell (in „raue Furche“) wie auch konservierend (pfluglos) bestellt werden.

Erosionsmindernde Maßnahmen in Reihenfrüchten erfordern Mulchsaatverfahren. Für die Mulchsaat sind drei Arbeitsphasen ausschlaggebend, die Grundbodenbearbeitung und Saatbettbereitung zur Zwischenfruchtbestellung sowie eine nochmalige Saatbettbereitung (zumindest in der Saatreihe) zur Mulchsaat, z. B. von Mais.



Abb. 1: Mulchsaat mit Saatbettbereitung  
geschätzter DG ca. 10 %



Abb. 2: Mulchsaat ohne Saatbettbereitung  
geschätzter DG ~ 30 %

Folgt keine Haupt- bzw. Zwischenfrucht, so sollte grundsätzlich die Krume pfluglos bearbeitet werden, damit in den Wintermonaten Pflanzenreste der Vorfrucht, z. B. Getreidestroh an der Oberfläche verbleiben.